

28.06.96

U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissions-
schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß) - Drucksache 13/5100 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**
- Drucksache 13/3996 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.96

Erster Durchgang: Drs. 31/96

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den § 8 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns“.
- b) Nach den § 10 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 10a (entfallen)“.
- c) Nach den § 14 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 14a Klage ohne Vorverfahren“.
- d) Die die §§ 15, 15a und 16 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:
„§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
§ 15a (entfallen)
§ 16 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“.
- e) Nach den § 40 betreffenden Angaben werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 40a Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen
§ 40b Verfahren bei Verkehrsverboten
§ 40c Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß
§ 40d Fahrten zu besonderen Zwecken
§ 40e Ausnahmen“.
- f) Nach den § 62 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 62a Weitere Ordnungswidrigkeiten“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.“

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte "einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15" durch die Worte "einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16" ersetzt."

4. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient."

5. In § 10 Abs. 10 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15a)“ durch die Angabe „(§ 8a)“ ersetzt.

6. Nach § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

“(2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, daß eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.

(2b) Im Falle des § 6 Abs. 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.”

7. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14a

Klage ohne Vorverfahren

Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, ohne daß es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf.”

8. § 15 wird wie folgt gefaßt:

“§ 15

Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigelegten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 benötigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen ist oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, daß die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Absatz 1 Satz 3 gilt für nachgereichte Unterlagen entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Anlagen entsprechend.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 können die näheren Einzelheiten für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt werden.”

9. § 15a wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

“§ 16

Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen gering sind, im Verhältnis dazu die jeweils vergleichbaren Vorteile überwiegen und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

(2) Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 in drei Monaten zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Für nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung beantragen. Diese ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen; Absatz 3 und § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach den Wörtern "der Genehmigung" die Wörter "sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung" eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 16" ersetzt."

12. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben und“.

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter "der nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, daß auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen, und es werden in Satz 1 die Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter "der nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. In § 27 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird Satz 1 nach den Wörtern "Angaben zu machen über" wie folgt gefaßt:

1. Art und Menge der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen,
2. Art, Kapazität und Auslastung der Anlage und
3. Einsatz der gehandhabten Stoffe nach Art und Menge;

er hat die Emissionserklärung alle drei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen."

16. In § 28 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15" durch die Wörter "einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16" ersetzt.

17. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
- d) In dem neuen Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15“ durch die Wörter „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach den Worten „Auflage nach“ die Angabe „8a Abs. 2 Satz 2 oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - 1. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - 1a. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt, „

19.

§ 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "(§ 15)" durch die Angabe "(§ 16)" ersetzt
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

“(8) Für die für das Jahr 1996 abzugebenden Emissionserklärungen ist § 27 in der am(Einsetzen: Tag vor dem sich aus Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergebenden Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden. ”

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- 1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen; .

Artikel 3

**Änderung der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren**

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "bis § 15a" wird durch die Angabe "bis § 16" ersetzt.

b) In Absatz 3 erster Halbsatz werden

- aa) nach den Worten „Änderungsgenehmigung ist“ die Worte „für UVP-pflichtige Anlagen“ eingefügt,
- bb) die Worte „von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und“ gestrichen.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Projektmanagers“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer der Genehmigungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L gzh168 S. 1) enthalten sind.

b) In Satz 3 werden die Wörter "Diese Unterlagen" durch die Wörter "Die Unterlagen nach Satz 1" ersetzt.

4. In § 4a Nr. 3 werden der einleitende Teil sowie die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:

„3. das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit

- a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen,
- b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen,
- c) der anfallenden Reststoffe“.

5. In § 4b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz" durch die Angabe "§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" ersetzt

6. In den §§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil jeweils nach den Worten „Die Unterlagen müssen“ die Worte „die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ ein Komma und die Worte „in der Regel innerhalb eines Monats,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.“

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde kann zulassen, daß Unterlagen, deren Einzelheiten für die

Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.“

8. In § 11 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, daß die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“

9. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Erteilt der Träger des Vorhabens den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen obersten Landesbehörde für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch für Gutachten, die von einem Sachverständigen erstellt werden, der den Anforderungen des § 29a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht.“

10. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen von nach § 11 beteiligten Behörden sollen dabei nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten öffentlichen Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung.“

11. In § 24a Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „Änderungsgenehmigung“ durch das Wort „Genehmigung“ und die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 8a“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den § 4 c betreffenden Zeile das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
2. In § 4a Nr. 3 Buchstabe c wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
3. § 4c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle“ durch die Wörter „von Abfällen“ ersetzt.
 - c) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Reststoffen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 werden die Wörter „Reststoffe als“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung sonstigen Bundesrechts

1. In § 10 Satz 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Der Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Abschnitt 3 werden in Spalte 3 Abs. 1 die Wörter „oder § 15 genehmigten“ durch die Wörter „§ 15 angezeigten oder § 16 genehmigten“ ersetzt.
 2. In Abschnitt 13 werden in Spalte 3
 - a) in Absatz 1 die Wörter „oder § 15 genehmigten“ durch die Wörter „§ 15 angezeigten oder § 16 genehmigten“
 - b) in Absatz 2 die Wörter „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten durch die Wörter „§§ 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten“

3. Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 5 werden die Worte „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage“ durch die Worte „, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage“ ersetzt.

2. In Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten“ durch die Worte „, § 15 angezeigten oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4 und 5 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 7. Oktober 1996, Artikel 5 Abs. 1 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Anrufung

des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat hat in seiner 700. Sitzung am 19. Juli 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1996 und die Sachverständigenanhörung vom 8. Mai 1996 nur unzureichend. Die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes ist bei Wahrung der materiellen Umweltstandards, des Nachbarschutzes und der Bürgerbeteiligung zu verbessern. Durch das unbegründete Zurückdrängen von Gesichtspunkten des Verwaltungsvollzuges werden Länderinteressen grundsätzlich berührt.